



Antrag auf Entfernung / wesentliche Veränderung von Bäumen

nach der Baumschutzverordnung i. d. F. vom 04.09.1997 (BaumSchVO)

Gemeinde Pöcking
Feldafinger Straße 4
82343 Pöcking

rathaus@poecking.de
Telefon 08157 9306-0
Telefax 08157 7347
www.poecking.de

1. Antragsteller		
Familienname / Firma	Vorname	
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
E-Mail	Telefon	Fax
Funktion: (zum Beispiel Eigentümer, Mieter, Nachbar, Verwalter)		
<p>Wichtig: Der Antrag kann nur mit Unterschrift des Grundstückseigentümers bzw. mit einer Vollmacht bearbeitet werden.</p>		

Planen und Bauen
Feldafinger Str. 5
Fr. Huber-Russ
Raum 0.07
Durchwahl 9306-21
huber@poecking.de

Öffnungszeiten Rathaus
Mo bis Fr von 8 bis 12,
Do von 16 bis 18 Uhr
und nach Vereinbarung

Banken
Kreissparkasse M-STA-EBE
IBAN DE94 7025 0150
0430 1370 00
BIC BYLADEM1KMS

VR Bank Starnberg
IBAN DE55 7009 3200
0001 9504 10
BIC GENODEF1STH

2. Standort der Bäume (wenn nicht des Antragstellers)		
FINr. des Grundstücks	Gemarkung:	
Straße, Hausnummer:	Postleitzahl	Ort / Ortsteil
Eigentümer des Grundstückes		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort / Ortsteil

Postbank München
IBAN DE38 7001 0080
0063 8288 06
BIC PBNKDEFF

Aschering
Maising
Niederpöcking
Pöcking
Possenhofen
Seewiesen



Wenn Sie nicht Eigentümer des Grundstückes sind, geben Sie bitte die Daten des Grundstückseigentümers an:		
Familienname	Vorname	
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort

3. Angaben zu den Bäumen					
Anzahl	Baumart	Höhe in m	Stamm- Umfang in cm	Fällung	Rück- schnitt

4. Begründung der Maßnahme

Bitte legen Sie Fotos und einen Lageplan oder eine maßstäbliche Skizze mit Nordpfeil mit Nummerierung sowie der Einmessung der zu fällenden Bäume bezogen auf Grenzpunkte des Grundstückes bei.

Die Genehmigung zur Entfernung oder Veränderung eines Baumes kann nur erteilt werden, wenn dafür hinreichende Gründe vorliegen. Die normalen Lebensäußerungen des Baumes wie Laubfall, Schattenwurf oder Wurzelbildung sind in der Regel zumutbar und können daher nicht als Begründung für die Entfernung des Baumes ausreichen.

Hinweis: Im Falle einer Genehmigung darf die Durchführung der genehmigten Maßnahme **NICHT** in der aktiven Vogelbrutzeit (01.03. – 30.09) aufgrund der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 39 bzw. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgen!

Die vorstehenden Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Mir ist bekannt, dass die Maßnahmen erst begonnen werden dürfen, wenn der diesbezügliche, in der Regel **gebührenpflichtige** Bescheid der Gemeinde Pöcking vorliegt. In jedem Falle erfolgt vor der Erteilung des Bescheides eine Besichtigung des Grundstückes und der betroffenen Bäume durch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Gemeinde Pöcking. Mir ist ebenfalls bekannt, dass die ungenehmigte Beseitigung geschützter Bäume eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden kann. **Mir ist bekannt, dass im Falle einer Genehmigung der beantragten Maßnahmen in der Regel mit der Auflage von angemessenen Ersatzpflanzungen zu rechnen ist. Mit dieser möglichen Ersatzpflanzung bin ich einverstanden.**

Antragsteller:

Ort, Datum

Unterschrift

Grundstückseigentümer:

Ort, Datum

Unterschrift